

Neue BFH-Rspr. zur aussergewöhnlichen Belastung wegen Gesundheitsgefährdung: Grenzen der Typisierung

Finanzverwaltungspraxis und Rechtsprechung zur steuerlichen Berücksichtigung von in Zusammenhang mit Wohngiftstoffen stehenden Sanierungskosten im Rahmen des § 33 EStG sind vom Verständnis der Norm als die grundsätzliche steuerliche Unbeachtlichkeit der Einkommensverwendung nur ausnahmsweise durchbrechende Billigkeitsregelung geprägt. Auch das neue BFH-Urteil vom 9.8.2001 zur Asbestkontamination steht in dieser Tradition. **1)** Immerhin lässt sich, betrachtet man die Rechtsentwicklung des letzten Jahrzehnts, feststellen, dass zunehmend damit gerungen wird, der ins allgemeine Bewusstsein gedrungene Gefährlichkeit von Wohngiftstoffen, namentlich von Asbest und Holzschutzmittelgiften, auch bei Anwendung des § 33 EStG gerecht zu werden. Letztlich handelt es sich um den Versuch, im Spannungsfeld zwischen erkannter Gefahrenexposition des Steuerpflichtigen, steuertheoretischem Verständnis der Norm und Vermeidung ungerechtfertigter Steuerausfälle auf Kosten der Allgemeinheit, dem Einzelfall gerecht zu werden.

Finanzverwaltung

Trotz bereits seinerzeit vorliegender Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der Giftstoffe **2)** waren so nach im Urteil des BFH vom 9.8.2001 umfangreich zitierte früherer Auffassung der Finanzverwaltung aus den Jahren 1992 und 1993 Aufwendungen für Asbestsanierungen und zur Beseitigung von Holzschutzmittelgiften im Rahmen des § 33 EStG nur dann berücksichtigungsfähig, wenn unter anderem

- der Schadstoff in die Luft austrat **und**
- durch ärztliches Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass ein Gesundheitsschaden zumindest konkret zu befürchten war **und**
- durch vor Durchführung der Sanierungsmassnahme zu erstellendes Gutachten einer technischen Stelle nachgewiesen wurde, dass zwischen Ausgasung einerseits und konkreter Gesundheitsgefährdung andererseits ein Zusammenhang bestand. **3)**

Erst durch Erlass des Bremer Senats für Finanzen vom 24.2.2000 wurde dann zumindest im Hinblick auf Asbest auf die Beibringung eines ärztlichen Attests und in der Konsequenz auch auf den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Ausgasung und Gesundheitsgefährdung mit der Begründung verzichtet, dass die Gesundheitsgefährdung allgemein bekannt sei. **4)** Obwohl dies zweifellos auch bei den Holzschutzmitteln der Fall war, **2)** wurde insofern jedoch weiterhin die Anwendung der allgemeinen Beweisregel, dass allgemein bekanntes nicht mehr nachgewiesen werden muss, versagt. Weitere Nachweiserleichterungen wurden nicht gewährt.

Bundesfinanzhof

Nachdem die Finanzrechtsprechung zur Problematik uneinheitlich war, **5)** knüpft der 3. Senat, die steuerliche Abzugsfähigkeit zumindest des Aufwandes für eine Asbestsanierung nach den im Urteil vom 9.8.2001 niedergelegten Erkenntnissen wiederum erleichternd, nunmehr nur noch daran,

- dass eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch Eintritt der Giftstoffe in die Innenraumluft gerade zum Zeitpunkt der Durchführung der Sanierungsmassnahme vorliegt oder eine solche Freisetzung von Asbestfasern in die Innenraumluft zum Sanierungszeitpunkt zumindest droht **und**
- diese Tatsache durch grds. vor Durchführung der Sanierungsmassnahme anzufertigendes Gutachten einer zuständigen amtlichen Stelle nachgewiesen wird.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hält der Senat, „weil insoweit durch die festgestellte Freisetzung von Asbestfasern die Gesundheitsgefährdung hinreichend konkretisiert wird“, die Beibringung eines zusätzlichen ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens für entbehrlich. Darüber hinaus lässt er den Nachweis der konkreten Gesundheitsgefährdung auch durch erst nach erfolgter Sanierung erstelltes technisches Gutachten zu, wenn „von dem Steuerpflichtigen nicht erwartet werden konnte, dass er die Notwendigkeit erkennt, im Vorhinein eine Begutachtung vornehmen zu lassen, weil ein solches Erfordernis für bestimmte Aufwendungen erstmals später aufgestellt wird.“ Als massgeblichen Zeitpunkt für das Wissenmüssen um die Notwendigkeit der Beibringung eines vor Durchführung der Sanierungsmassnahme angefertigten Gutachtens stellt der BFH dabei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Problematik ab.

Gefahrstoffe

Voraussetzung für die steuerlich angemessene Behandlung von in Zusammenhang mit Asbest- und Holzschutzmittelkontaminationen stehenden Sanierungskosten ist das Verständnis von der Wirkungsweise dieser Giftstoffe.

Im Falle von **Asbest** können Fasern eingeatmet werden, die Lungen- sowie Rippen- und Bauchfellkrebs auslösen können. **6)** Die Festlegung eines Schwellenwerts, ab dem eine gesundheitliche Unbedenklichkeit einer Asbestexposition gegeben wäre ist nicht möglich. Es ist in den einschlägigen Fachkreisen allgemeines Verständnis, dass jeglicher Kontakt mit dem Giftstoff vermieden werden sollte, da auch nur eine einzige eingeatmete Asbestfaser einen Tumor auslösen kann. Entsprechend ist die Verwendung von Asbest in Deutschland seit 1991 verboten (Asbestverbotsverordnung). Wenn in der Asbestrichtlinie für die Sanierung von Innenräumen ein Sanierungsleitwert von maximal 500 Fasern/m³ **7)** oder für die Aussenluft im Innenstadtbereich ein Zielwert für die Luftreinhaltung von 88 Fasern/m³ vorgegeben wird, bedeutet dies deshalb nicht, dass, werden diese Werte eingehalten oder unterschritten, der Aufenthalt in diesen Bereichen gesundheitlich unbedenklich ist. In Anbetracht der Erkenntnis,

dass sich in bestimmten Fällen eine Asbestexposition nicht vermeiden lässt und das Risiko, zu erkranken, bei sinkender Giftstoffkonzentration doch abnimmt, sind dies lediglich Praktikerwerte, ab denen das statistische Risiko, zu erkranken, als akzeptabel betrachtet wird. Es ist unbestritten, dass dauerhaft sichergestellt werden muss, dass keine Asbestfasern in die Luft gelangen.

Die Wirkungsweise der **Holzschutzmittelgifte** ist durch die Zivil- und Strafrechtsprechung bereits ausführlichst aufgearbeitet worden. **8)** Auch bei diesen gibt es keinen Grenzwert für eine gesundheitliche Unbedenklichkeit. Jeder Kontakt mit diesen Inhaltsstoffen ist zu meiden.

Stellungnahme

Der BFH nähert sich der Problematik, indem er zur Untersuchung der Frage, ob die Aufwendungen zur Asbestsanierung im Rahmen des § 33 EStG steuerlich abzugsfähig sind, die, trotz deren aufgezeigter Verwurzelung im „Ultragiftbereich“ (Asbest; Holzschutzmittelgifte) für alle Giftstoffe Geltung beanspruchende Fallgruppe „Konkrete Gesundheitsgefährdung durch Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs“ bildet und anhand des im Urteilsfalle in Frage stehenden Giftstoffs Asbest die Voraussetzungen dieser Fallgruppe postuliert. Da es sich bei § 33 EStG um eine abstrakt formulierte Generalklausel handelt, irritiert diese Vorgehensweise zunächst. Jedoch hat die Rechtsprechung seit jeher versucht, eine Konkretisierung der Billigkeitsnorm über die Typisierung von Fallkonstellationen und damit eine Eingrenzung des eingeräumten Beurteilungsspielraums zu erreichen. Die Typisierung auch der in Zusammenhang mit Giftstoffen stehenden Sanierungsfälle liegt dann bei Annahme vergleichbarer Lebenssachverhalte nahe und ist grds. nicht zu beanstanden. Auch dagegen, dass eine steuerlich wirksame aussergewöhnliche Belastung im Sinne der Fallgruppe nur dann vorliegen soll, wenn eine konkrete Gesundheitsgefährdung festgestellt werden kann, ist prinzipiell nichts einzuwenden. Es muss dann aber beachtet werden, dass es dem Wesen des Typenvergleichs entspricht, über das Herauspräparieren der Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen verschiedenen Fällen zu einer Gleichbehandlung gleicher sowie einer Ungleichbehandlung ungleicher Fälle zu gelangen. **9)** Deshalb dürfen nur gleiche oder zumindest wesentlich gleiche Lebenssachverhalte in einer Fallgruppe zusammengefasst werden. Insofern hätte im Urteilsfalle die unterschiedliche Wirkungsweise von Giften, die erst ab einer gewissen Menge genossen Krankheiten verursachen und Giften, die bereits unabhängig von der genossenen Dosis Krankheiten verursachen können, beachtet werden müssen. Für letztere, die oftmals als „Ultragifte“ bezeichnet werden und zu denen auch Asbest und die in den zitierten Verfügungen der Finanzverwaltung in Frage stehenden Holzschutzmittelinhaltsstoffe gehören, gibt es im Gegensatz zur ersten Gruppe keine Grenzwerte für eine gesundheitliche Unbedenklichkeit. Die Gesundheit kann hier durch jeden noch so flüchtigen Kontakt im einzelnen Fall, also konkret, geschädigt werden. Die Abgrenzung zwischen abstrakter und konkreter Gesundheitsgefährdung ist damit bei den

Ultragiften generell obsolet. **10)** Wird Ultragift im oder am Haus detektiert, besteht zwangsläufig immer eine konkrete Gefahr. Im übrigen lassen sich zum einen Innen- und Aussenbereich zur Evaluierung des Gefährdungspotentials, wie aber vom BFH unterstellt, nicht exakt trennen. Was ist z.B. mit Hausbewohnern, die bei geöffneten Fenstern schlafen oder die Balkontüren geöffnet halten? Durch Verwitterung frei gewordene Faserstoffe können in diesen Fällen durch Winddruck und Smog ins Hausinnere gelangen. Zum anderen können Asbestfasern auch im Aussenbereich mit gesundheitsschädlichen Folgen eingeatmet werden. Wenn der Senat auf die Kontamination der Innenräume mit der, zweifellos richtigen, Begründung abstellt, dass Asbest zur Realisierung des in dem Stoff enthaltenen Gefahrenpotentials eingeatmet werden muss, wäre auch die Auseinandersetzung mit der Frage wünschenswert gewesen, warum denn ein gesundheitsschädliches Einatmen im Aussenbereich ausgeschlossen sein soll. Da es für Asbestfasern keinen Schwellenwert gibt, bei dessen Unterschreitung eine Gefährdung ausgeschlossen wäre und somit jedes Faserteilchen sowie jede Zusatzbelastung genügen kann, um eine Erkrankung auszulösen, kann insofern weder auf die in der Aussenluft allgemein enthaltene Asbest-Hintergrundbelastung, z.B. durch Bremsbelagabrieb, abgestellt werden, noch kann durch die die Schadstoffkonzentration sicherlich mindernde Durchlüftung im Aussenbereich eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden, selbst wenn sich Betroffene kaum vor dem Haus aufhalten. Das kurzzeitige Verweilen im Gefahrenbereich genügt. Bestätigt wird dieser Befund durch Untersuchungen des Landesamts für Immissionsschutz, **11)** die zum Ergebnis hatten, dass die Faserkonzentration in der Umgebung von Asbestzementplatten im Jahresmittel zwischen 55 und 139 Fasern/m³, bei Spitzenwerten sogar von bis zu 1.700 Fasern/m³ beträgt. Je nach Ungünstigkeit der Witterungsverhältnisse steigen diese Werte auf eine mittlere Luftbelastung von 780 ng/m³, entsprechend ca. 150.000 Fasern/m³. Der Vergleich mit dem gegenwärtig für die Aussenluft verwendeten „Praktikerwert“ von 88 Fasern/m³ (s.o.) zeigt, wie extrem hoch diese Belastungen sind.

Letztlich sind Aufenthaltsbeschränkungen im Aussenbereich auch unrealistisch. Typisch sind die an die Hauswand anschliessende Sitzbank mit Esstisch, Balkonnutzung, die in einer Hausnische eingerichtete Terrasse, der an die Hauswand anschliessende Wintergarten, Arbeiten an der Aussenfassade etc..

Der aufgezeigte Unterschied zwischen den beiden Giftgruppen ist so gravierend, dass ihm auch bei der Typisierung im Rahmen des § 33 EStG Rechnung getragen werden muss. Für die Gruppe der Ultragifte können deshalb nicht dieselben Nachweisanforderungen gestellt werden wie für die sonstigen Gifte. Der besondere Nachweis der konkreten Gesundheitsgefährdung gerade durch Feststellung zumindest der Gefahr des Ausfaserns von Asbest in die Innenraumluft und dies gerade auch noch bezogen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Sanierungsmassnahme muss hier, um z.B. aus Fehlbeurteilungen drohende nicht gerechtfertigte Nachteile für Betroffene zu vermeiden, entfallen. In Anbetracht der auch vom Senat zugestanden allgemein bekannten Gefährlichkeit des Giftstoffes sind diese zusätzlichen Nachweisanforderungen sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig.

Die geforderte Unterscheidung zwischen Ultragiften und sonstigen Giften ist auch praktikabel. Die Ultragifte sind fest umrissen und zahlenmässig begrenzt. Sie können somit relativ einfach aufgelistet werden. Eine ungerechtfertigte Minderung des Steueraufkommens durch die weitere Differenzierung ist deshalb nicht zu befürchten.

Abschliessend sei nochmals vermerkt, dass sich die Feststellungen des BFH ausdrücklich nur auf die Substanz Asbest beziehen. Zumindest ein kurzer Hinweis auf die Behandlung der ebenfalls im Fokus stehenden Holzschutzmittelfälle wäre wünschenswert gewesen. Da es sich bei den insoweit in Frage stehenden Giften ebenfalls um Ultragifte handelt, kann für deren steuerliche Behandlung aber nichts anderes gelten als für Asbest.

Zusammenfassung

Der BFH korrigiert die Finanzverwaltungspraxis zumindest insofern, als er jedenfalls im Falle der durch technisches Gutachten für notwendig erachteten Asbestsanierung auf die Beibringung eines zusätzlichen ärztlichen/amtsärztlichen Gutachtens verzichtet und vom Erfordernis des im Vorhinein zu erstellenden technischen Gutachtens in Ausnahmefällen absieht. Diese Entwicklung ist zu begrüßen. Darüber hinaus sollte jedoch innerhalb der formulierten Fallgruppe „Konkrete Gesundheitsgefährdung durch Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs“ zwischen Ultragiften und sonstigen Giften unterschieden werden. Diese beiden Gruppen von Giften unterscheiden sich in ihren Wirkungen dermassen, dass sie auch steuerlich unterschiedlich behandelt werden müssen. Da die Anzahl der Ultragifte begrenzt ist und diese deshalb relativ einfach gelistet werden können, ist diese Differenzierung auch praktikabel. Bei Vorliegen von Ultragiften sollte unabhängig von Innenraumluftbelastungen immer von einer konkreten Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Fundstellenverzeichnis

1. BFH-Urteil III R 6/01 vom 9.8.2001, DB 2002, 353
2. Siehe Pel, Aufwendungen zur Beseitigung von Holzschutzmittelgiften als aussergewöhnliche Belastung, DB 1995, 1001 m.w.N.; Pel, Anmerkung zum Urteil des LG Darmstadt vom 8.1.1997, DB 1997,1557 m.w.N.; Pel, Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 4.8.1999 RE-Miet 6/98, DB 1999, 2405 m.w.N.; Asbestrichtlinie 1989 nebst ergänzender Bestimmung zu Anhang I der Richtlinie zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Fassung Dezember 1992
3. Verfügung OFD München vom 17.7.1992, DB 1992,2063; Verfügung OFD München vom 9.12.1993, DB 1994, 119
4. Erlass des Bremer Senators für Finanzen vom 24.2.2000, DB 2000, 799
5. Siehe z.B. FG BW Urteil vom 20.6.2001, EFG 2002, 140; FG Köln Urteil vom 21.6.2001, EFG 2001, 1202; FG Düsseldorf Urteil vom 22.7.1999, EFG 1999, 1075; FG Saarland Urteil vom 14.11.2001, EFG 2002, 197
6. Dalquen, P., Hinz, I., Darbert, A.F., 1970 Pleuraplaques, Asbestose und Asbestexposition, Eine epidemiologische Studie aus dem Hamburger Raum, Pneumologie 143; 23-42; Woitowitz,H.-J., Paur,R., Breuer, G., Rödelberger, K.: Das Mesotheliom, ein Signaltumor der beruflichen Asbeststaubgefährdung, in: Dtsch.med.Wschr. 109(1984), 363-368
7. Asbest-Richtlinien: Ergänzende Bestimmung zu Anhang I der Richtlinie zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Fassung Dezember 1992
8. Siehe die Literaturhinweise unter Anm. 2. m.w.N.
9. Zippelius, Einführung in die juristische Methodenlehre, C.H. Beck 1974, S. 751
10. Siehe Pel, Anmerkung zum Beschluss des BayObLG vom 4.8.1999 a.a.O.
11. Landesamt für Immissionsschutz NRW (jetzt Landesumweltamt NRW) 1989, Asbestimmissionsbelastungen durch Verwitterung, Fachkolloquium in Essen, LIS-Bericht Nr. 91, Essen